

Paket 5400, Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Grundsätzliche Bestimmungen:

- Hecken in der Feldflur sind in einem Zeitraum von 20 Jahren mindestens einmal vollständig auf den Stock zusetzen, um eine Vergreisung zu vermeiden.
- Die Pflege ist abschnittsweise und zeitlich versetzt durchzuführen. *

Prämie:

Heckenanlage und -pflege werden nach dem voraussichtlichen Aufwand entsprechend nachfolgender Tabelle gefördert:

Differenzierungskriterien: Aufwand/ Schwierigkeit

1) einfach; z. B. erlendominierte Hecke, Reisig kann tlw. oder vollständig aufgeschichtet werden. Das Landschaftselement ist i. d. R. in 2 -3 Abschnitten in der Vertragslaufzeit vollständig auf den Stock zu setzen. Die Förderung ist nach 5 Jahren zu unterbrechen.

Grundantrag Prämienstufe 1: 0,60 €/ m²

Folgeantrag Prämienstufe 1: 1,50 €/ m²

2) mittel; z.B. artenreiche, vieltriebige Hecke, überwiegend nicht dornentragender Arten, Reisig ist mindestens teilweise zu häckseln.

Das Landschaftselement ist i. d. R. in 2 -3 Abschnitten in der Vertragslaufzeit zu mindestens 50% auf den Stock zu setzen, im Übrigen auszulichten.

Grundantrag Prämienstufe 1: 0,60 €/ m²

Folgeantrag Prämienstufe 1: 1,50 €/ m²

3) hoch; z.B. artenreiche, vieltriebige Hecke, überwiegend dornentragender Arten, Reisig ist überwiegend oder vollständig zu häckseln

Das Landschaftselement ist i. d. R. in 2 -3 Abschnitten in der Vertragslaufzeit zu mindestens 50% auf den Stock zu setzen, im Übrigen auszulichten.

Grundantrag Prämienstufe 2: 0,90 €/ m²

Folgeantrag Prämienstufe 2: 2,25 €/ m²

Besondere Regelungen:

Hinweise:

- Mit * gekennzeichnete Bestimmungen wurden vom Kreis Gütersloh ergänzt, hiervon sind im Einzelfall ökologisch vertretbare Abweichungen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Um den Aufwuchs z. B. als Brennholz nutzen zu können ist i.d.R. ein Pflageurnus von mehr als 10 Jahren vorzusehen. Kürzere Abstände sind nur mit besonderer Begründung möglich.
- Hecken sind Greening-fähige Landschaftselemente, ob und inwiefern sich das Greening auf die Prämie auswirkt, ist noch zu klären.
- Mit der Vergütung sind die Kosten für erforderliche Nachpflanzungen abgegolten. Der forstübliche Verbißschutz ist bereits in der Förderung nach D 1 – D 3 enthalten. Die übliche Einzäunung von Viehweiden ist nicht förderfähig.